

Amt Sternberger Seenlandschaft

Vorlage - Nr.: BV-914/2020
Datum: 30.08.2020
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
10.08.2020 Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Begründung:

Mit der Änderung der Hauptsatzung wird Klarheit geschaffen über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses.

Mit der Änderung der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung M-V) sind die Entschädigungssätze auch für den Amtsvorsteher und die Stellvertreter als Höchstsätze festgelegt worden. Die Gremien haben die Möglichkeit, die Entschädigungssätze bis zu dieser Höhe selbst zu beschließen. Gemäß § 9 der Verordnung können ehrenamtliche Amtsvorsteher in Ämtern bis zu 15.000 Einwohnern höchstens 1.500 Euro monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung, wie im Amt Sternberger Seenlandschaft, halbiert sich dieser Betrag. Die beiden Stellvertreter erhalten für die erste Stellvertretung höchstens 500 Euro und der zweite Stellvertreter höchstens 250 Euro. Allerdings halbiert sich auch hier der Betrag bei Verzicht auf eine eigene Verwaltung. Es ist unerheblich, ob die Stellvertretung ausgeübt wird.

Dementsprechend können folgende neuen, monatlichen Höchstsätze in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

	Bisher	Neu
Amtsvorsteher	485,00 Euro	750,00 Euro
1.Stellv. Amtsvorsteher	0,00 Euro	250,00 Euro
2.Stellv. Amtsvorsteher	0,00 Euro	125,00 Euro

Dieser Vorschlag liegt mit diesem Beschluss vor. Über die tatsächliche Höhe entscheidet der Amtsausschuss in der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	3.200,00
--------------	----------

Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	2020
Deckungsvorschlag	Allgemeine Rücklage

Anlagen:

Satzungsänderung

Auszug aus der Entschädigungsverordnung M-V:

§ 9

Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit

bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	höchstens 1 200 Euro
bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	höchstens 1 500 Euro
über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung	höchstens 500 Euro
für die zweite Stellvertretung	höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 05. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 – Ausschüsse

- (1) Gemäß § 136 KV M-V wird ein Schulausschuss für die Amtsschule Brüel als beschließender Ausschuss gebildet. Der Schulausschuss nimmt die Aufgaben des Schulträgers für die Grundschule und die Regionale Schule Brüel wahr. Er besteht aus den Bürgermeistern der zum Schuleinzugsbereich gehörenden Gemeinden Blankenberg, Stadt Brüel, Kloster Tempzin und Kuhlen-Wendorf sowie je einem sachkundigen Einwohner. Die Stadt Brüel stellt darüber hinaus ein weiteres Mitglied des Amtsausschusses. Die sachkundigen Einwohner sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei sachkundigen Einwohnern. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss
 - die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss
 - die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 - die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt
 - die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 - die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen

- die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen
- die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind
- die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
- die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen

(3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 – Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro.

(2) Die stellvertretenden Personen des Amtsvorstehers erhalten folgende Entschädigungen:

- 1. Stellvertreter: 250,00 Euro
- 2. Stellvertreter: 125,00 Euro

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40 €.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Für das Amt Sternberger Seenlandschaft tätige Einwohner haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, d.

Schröder
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom wurde auf der Internetseite des Amtes Sternberger Seenlandschaft am öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.